

ENTGELTORDNUNG
für die Benutzung städtischer Turnhallen, Aschenplätze,
Kunstrasenplätze und Flutlichtanlagen
vom 27.05.2021

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Benutzung städtischer Turnhallen, Aschen- und Kunstrasenplätze und Flutlichtanlagen werden Energiekostenbeiträge erhoben.
- (2) Für die Vorbereitung und Durchführung von Einzelveranstaltungen in den Turnhallen erhebt die Stadt Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
- (3) In den Fällen, in denen mehrere Vereine Flutlichtanlagen benutzen, wird die Abrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten durch die Verwaltung vorgenommen, wenn eine Abrechnung direkt zwischen den Vereinen nicht möglich ist.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Zahlungsverpflichtung für die NutzerInnen entsteht mit Zugang der Nutzungserlaubnis.
- (2) Im Rahmen von Veranstaltungen ist der Energiekostenbeitrag spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn, im Rahmen von Langzeitbelegungen 14 Tage nach Zugang des Abrechnungsbescheides zu entrichten.

§ 3 SchuldnerInnen

- (1) SchuldnerInnen der Benutzungsentgelte sind der Verein, der Veranstaltenden bzw. AntragstellerInnen. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Energiekostenbeiträge

- (1) Turnhallen

Die Energiekostenbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

Einfachturnhalle an Grundschule und GAL/Haus der Jugend	4,00 € je Std.
Doppeltturnhalle an der GAL/Haus der jungen Erwachsenen	6,00 € je Std.

Dies gilt auch für Sonderveranstaltungen, jedoch wird pro Benutzungstag der Kostenbeitrag auf 55,00 € begrenzt.

Folgende Beiträge sind von Vereinen zu zahlen, die die Turnhallen regelmäßig nur während der Wintermonate (01.10.-31.03.) nutzen:

Einfachturnhalle an Grundschule und GAL/Haus der Jugend	5,00 € je Std.
Doppeltturnhalle an der GAL/Haus der jungen Erwachsenen	7,00 € je Std.

Folgende Beiträge sind von Vereinen zu zahlen, die die Turnhallen regelmäßig nur während der Sommermonate (01.04.-30.09.) nutzen:

Einfachturnhalle an Grundschule und GAL/Haus der Jugend	4,00 € je Std.
Doppeltturnhalle an der GAL/Haus der jungen Erwachsenen	6,00 € je Std.

Ortsfremde Vereine zahlen neben den Energiekostenbeiträgen pro Tag zusätzlich eine Nutzungsgebühr von 25,00 € für die Einfachturnhallen und 45,00 € für die Doppeltturnhalle.

Fußballvereine, die im Winter nach dem Training auf dem Aschenplatz bzw. Kunstrasenplatz in Linnich die Duschkleide in der Doppeltturnhalle nutzen, zahlen hierfür pro Trainingsabend 8,00 €.

(2) Flutlichtanlagen

Für die Nutzung der Flutlichtanlage des Aschen- und Kunstrasenplatzes am Bendenweg wird der Energiekostenbeitrag auf 3,50 € je Stunde festgesetzt.

§ 5 Befreiungen

(1) Kein Benutzungsentgelt nach § 4 wird erhoben,

- a) für Veranstaltungen städtischer Schulen und Kindergärten
- b) für Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmer Kinder und Jugendliche sind
- c) wenn zuvor eine Abmeldung bei der Stadt erfolgt.

§ 6 Entgelte beim Ausfall von Veranstaltungen

- (1) Wird von Veranstaltenden eine Veranstaltung abgesagt, für die von der Gemeinde bereits eine verbindliche Zusage erteilt worden ist, sind 50 % des jeweiligen Entgelts zu erheben.
- (2) Die gilt nicht,
 - a) wenn die Veranstaltenden den Ausfall nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Absage mind. 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitgeteilt wird, oder
 - c) die Halle noch für eine andere Veranstaltung vergeben werden kann.

§ 7 Sonstiges

- (1) Über Abweichungen von dieser Entgeltordnung und Sonderregelungen, z.B. die Festsetzung des Beitrags für eine nicht sportliche Nutzung von Sportanlagen beschließt die Bürgermeisterin im Einzelfall.

§ 8 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Die Entgeltordnung für die Benutzung städtischer Turnhallen, Aschenplätze und Flutlichtanlagen vom 01.10.2010